



## 0. Präambel

Der Verband setzt sich konsequent für ein Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung ein, eingebettet in eine plurale, offene, gerechte und inklusive Gesellschaft, in welcher eine Kultur des Respekts und der Toleranz herrscht.

Seine Werte basieren auf dem Bekenntnis zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der entschiedenen Ablehnung jeglicher Form von Extremismus.

Er bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem sozialen Rechtsstaat in einem vereinten Europa, in dem alle Menschen, unabhängig von Identität, Herkunft oder vermeintlichen Andersartigkeit gleiche Chancen und Rechte genießen und wertgeschätzt werden.

Jeglicher Form von Demokratie- und Menschenverachtung, Rassismus, Homo- und Transphobie, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder anderer vermeintlicher Andersartigkeit, unabhängig davon, welchem politischen, religiösen oder gesellschaftlichen Ursprungs diese Positionen entstammen mögen, tritt der Verband entschieden entgegen. Somit ist auch die Unterstützung, Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer extremistischen oder vom Verfassungsschutz als gesichert extremistisch oder als Verdachtsfall eingestuften Vereinigung mit einer Mitgliedschaft im Verband unvereinbar.

## NAME, SITZ UND AUFGABE

### 1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Berufsverband VK e.V.“ – Netzwerk für Vielfalt und Karriere. Er hat seinen Sitz in Berlin.

### 2. Vereinszweck

#### 2.1 Der Verband ist ein unabhängiger Berufsverband, der sich für eine diskriminierungsfreie Berufswelt einsetzt.

Er legt den Fokus auf

- den Abbau von offener und versteckter Diskriminierung im Beruf

aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie etwaiger Mehrfachdiskriminierungen,

- die Berufswelt von aufgrund ihrer Sexualität diskriminierten Männern,
- den berufsübergreifenden Erfahrungsaustausch,
- die berufliche Förderung seiner Mitglieder,
- die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnerverbänden,
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder und
- die Förderung von beruflichem Nachwuchs.

2.2 Der Verband verfolgt diesen Zweck durch alle dafür geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch

- allgemeine und individuelle Beratung und Hilfe für seine Mitglieder,
- Vorträge, Seminare, berufliche Informationsreisen und Treffen der Fach- und Themengruppen,
- regelmäßige Konferenzen und Gesprächskreise seiner Mitglieder,
- Information durch schriftliche und andere Medien
- berufspolitische Dialoge sowie andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Berufsverbänden in Deutschland und auf europäischer Ebene.

2.3 Der Verband kann z. B. Stipendien vergeben, Zuschüsse oder Darlehen gewähren, Rücklagen bilden, Beteiligungen oder Mitgliedschaften erwerben, Immobilien kaufen und mieten oder juristische Personen gründen.

### **3. Selbstlosigkeit**

3.1 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur in angemessener Höhe verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1 Natürliche Personen, die die Ziele des Verbands unterstützen, können Mitglieder werden, sofern sie sich mit den folgenden Aussagen identifizieren:

- Ich stehe zu meiner Sexualität und geschlechtlichen Identität und

- ich allein entscheide, ob, wann und mit wem ich dazu kommuniziere.
- Ich möchte mich persönlich entfalten, beruflich entwickeln und gesellschaftlich einbringen.

4.2 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Antrag in Textform. Darüber entscheidet der Vorstand im Benehmen mit einer Regional-, Fach- oder Themengruppe. Der Vorstand kann die Entscheidung auf zwei oder mehr Mitglieder delegieren.

4.3 Das Mitglied teilt mit seinem Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse mit, welche für die Kommunikation innerhalb des Verbands genutzt wird, z.B. für die Eintragung in Verteilern oder der Übersendung von Einladungen und Protokollen zur Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist selbst für die Erreichbarkeit unter dieser E-Mail-Adresse verantwortlich und ist verpflichtet eine Veränderung der E-Mail-Adresse dem Verband umgehend mitzuteilen.

4.4 Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können Fördermitglieder werden, sofern sie die Ziele des Verbands unterstützen. Darüber entscheidet der Vorstand auf deren Antrag in Textform.

4.5 Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verband oder seine Ziele verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **5. Beitragspflicht**

5.1 Jedes Mitglied hat einen entgeltlichen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über dessen Höhe. Der Vorstand kann eine Richtlinie für Ermäßigungen erlassen. Er ist dabei, soweit vorhanden, an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Auf Antrag in Textform kann der Vorstand Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

5.2 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist.

5.3 Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5.4 Fördermitglieder zahlen mindestens 50 % des regulären Jahresbeitrags.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet frühestens zum Ende des ersten Kalendermonats nach Eingang der Austrittserklärung in Textform beim Vorstand. Durch Tod oder Ausschluss endet sie mit sofortiger Wirkung. Bei Fördermitgliedschaft endet diese auch mit sofortiger Wirkung durch Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- 6.2 Ein Mitglied ist aus dem Verband auszuschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Grundsätze, Werte, Ordnung, Satzung, Interessen oder das öffentliche Ansehen des Verbandes gefährdet oder verletzt. Eine solche Gefährdung oder Verletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn öffentlich zu Gewalt oder Extremismus aufgerufen wird oder solche Positionen unterstützt werden, die im Widerspruch zu den Vereinswerten stehen. Ein Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn das Mitglied falsche Angaben im Rahmen des Mitgliedschaftsantrags gemacht hat. Dasselbe gilt für den Fall gemäß Ziffer 5.2 (Verzug der Beitragszahlung).
- 6.3 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Mitglieds.
- 6.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussverfügung in Textform Widerspruch beim Ehrenrat (Ziffer 14) einlegen. Dieser entscheidet abschließend. So lange ruht die Mitgliedschaft.

## **GLIEDERUNG**

### **7. Regional-, Fach- und Themengruppen**

Der Verband gliedert sich in Regional-, Fach- und Themengruppen.

### **8. Fach- und Themengruppen**

- 8.1 Die Mitglieder des Verbands können Fach- und Themengruppen bilden – im Folgenden unter dem Begriff „Gruppe“ zusammengefasst. Fachgruppen bestehen in der Regel aus Angehörigen derselben oder verwandter Berufsgruppen bzw. behandeln sachbezogene Themen entsprechend Ziffer 2. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Fach- oder Themengruppe an. Eine Gruppe kann sich in Rücksprache mit dem Vorstand wahlweise „Fachgruppe“ oder „Themengruppe“ nennen.
- 8.2 Neuordnung, Teilung, Auflösung und Zusammenschluss von Gruppen erfolgen durch Beschluss der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 8.3 Beantragen wenigstens drei Mitglieder die Einrichtung einer Gruppe, so richtet der Vorstand diese ein, es sei denn, ihr Zweck wäre mit dem Verbandszweck nicht vereinbar. Der Vorstand kann ebenfalls auf eigene Initiative direkt eine Gruppe einrichten. Die Einrichtung erfolgt, indem der Vorstand eine vorläufige Gruppenleitung benennt und die nach Ziffer 8.1 in Frage kommenden Mitglieder einlädt, sich der Gruppe anzuschließen.

- 8.4 Die Gruppen sind nach den Möglichkeiten des Verbandshaushalts mit finanziellen und organisatorischen Mitteln auszustatten.
- 8.5 Die Geschäfte einer jeden Gruppe führen in der Regel zwei Personen als Gruppenleitung, die von den Mitgliedern der Gruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt werden.
- 8.6 Die Gruppen regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

## **9. Regionalgruppen**

- 9.1 Jedes Mitglied gehört in der Regel der für seinen Wohn- oder Arbeitsort zuständigen Regionalgruppe an, in der es auch verbleiben kann, falls es ins Ausland zieht. Einem zum Zeitpunkt der Aufnahme im Ausland wohnenden oder arbeitenden Mitglied steht es frei, einer Regionalgruppe seiner Wahl beizutreten.
- 9.2 Gründung, Neuordnung, Teilung, Auflösung und Zusammenschluss von Regionalgruppen erfolgen durch Beschluss der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 9.3 Beantragen wenigstens drei Mitglieder die Einrichtung einer Regionalgruppe, so richtet der Vorstand diese ein, es sei denn, es gibt bereits eine konfligierende Regionalgruppe. Der Vorstand kann ebenfalls auf eigene Initiative direkt eine Regionalgruppe einrichten. Die Einrichtung erfolgt, indem der Vorstand vorläufige Personen zur Regionalkoordination benennt und die nach Ziffer 9.1 in Frage kommenden Mitglieder einlädt, sich der Regionalgruppe anzuschließen.
- 9.4 Die Regionalgruppen sind nach den Möglichkeiten des Verbandshaushalts mit finanziellen und organisatorischen Mitteln auszustatten.
- 9.5 Die Geschäfte einer jeden Regionalgruppe führen in der Regel zwei Personen als Regionalkoordination, die von den Mitgliedern der Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt werden.
- 9.7 Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

## **ORGANE**

### **10. Organe des Verbands sind:**

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Regionalrat und
- der Ehrenrat.

## **11. Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Rücksprache mit der Regionalratsleitung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich erscheint. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt oder ein Fall nach Ziffer 13.7 eingetreten ist.
- 11.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter der ihm bekannten Adresse mit einer Frist von einem Monat einberufen. Dabei teilt er die Tagesordnung mit.
- 11.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Personen zur Versammlungsleitung und eine Person zur Protokollführung. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse. Es wird von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung unterschrieben und nach Fertigstellung jedem Mitglied zur Kenntnis gebracht.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
- den Rechenschaftsbericht, die Entlastung und Abberufung des Vorstands, der Rechnungsprüfer, deren Stellvertreter und des Ehrenrats,
  - den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Folgejahr,
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - die Vergütung des Vorstands,
  - eine etwaige Aufgabenzuweisung an den Vorstand und den Regionalrat,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Verbands,
  - und wählt den Vorstand, die Personen zur Rechnungsprüfung, deren Stellvertretende und die Mitglieder des Ehrenrats.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Mehrheit. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf die Änderung der Tagesordnung einer einfachen Mehrheit, bei der außerordentlichen einer Zwei-

Drittel-Mehrheit. Die Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands durch Wahl eines neuen Vorstands nach Maßgabe der Ziffer 12.1 ff. sowie die Auflösung des Verbands bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

- 11.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann dieses Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können durch geeignete und sichere elektronische Verfahren durchgeführt werden.
- 11.9 Mitgliederversammlungen werden priorisiert als Präsenzveranstaltungen abgehalten, können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aber auch in virtueller oder hybrider (physisch-virtuell) Form abgehalten werden. Dabei sind die satzungsgemäße Form und Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, der Form der Mitgliederversammlung sowie der Teilnahmemöglichkeiten und technischen Voraussetzungen einzuhalten.
- 11.10 Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach zur Kenntnisbringung des Protokolls von ordentlichen Mitgliedern in Textform beim Vorstand erhoben werden.
- 11.11 Ehren- und Fördermitglieder im Sinne der Ziffer 4.4 dieser Satzung haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder können keine Funktionen in den Organen und Gliederungen des Verbandes übernehmen oder in eine Funktion gewählt werden. Ein Ehren- oder Fördermitglied kann aus den in Ziffer 6.2. Satz 1 genannten Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden; Ziffer 6.3 gilt sinngemäß. Eine Anrufung des Ehrenrates gemäß Ziffer 6.4 ist dem Ehren- oder Fördermitglied verwehrt.
- 11.12 Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind als Gäste zugelassen, sofern die Mitgliederversammlung nicht zu Beginn der Sitzung den Ausschluss von der gesamten Mitgliederversammlung oder einzelnen Agenda-Punkten entscheidet.

## **12. Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus einer vorsitzenden Person und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Nach Erreichen der Mindestgröße ist die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder begrenzt auf maximal ein Vorstandsmitglied je 100 angefangene Vereinsmitglieder, und unabhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder jedoch nicht mehr als acht Vorstandsmitglieder. Maßgeblich für die variable Größe ist die Zahl der Vereinsmitglieder am Tag der Wahl des Vorstands. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitz und ggf. bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder

zum stellvertretenden Vorsitz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- 12.2 In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die seit wenigstens einem Jahr Mitglied des Verbands sind. Es findet grundsätzlich nur ein Wahlgang statt. Wenn die Anzahl der kandidierenden Personen nicht die Größe des zu wählenden Vorstands überschreitet, ist eine Gesamtabstimmung (eine Stimme für alle Kandidierenden gleichzeitig) auf Antrag möglich. Wenn dabei keine absolute Mehrheit erreicht wird oder kein erfolgreicher Antrag zur Gesamtabstimmung eingebracht wird, erfolgt eine Einzelwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Stimmauszählung erfolgt gemäß Ziffer 11.7. Erreichen nicht die nach Ziffer 12.1 erforderliche Mindestanzahl an Personen (drei) die absolute Mehrheit, gelten, zur Erreichung der Mindestgröße, die Kandidierenden als gewählt, die die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden um das letzte zu vergebende Mandat findet eine Stichwahl zwischen diesen Personen statt. Die Wahl erfolgt geheim. Die ordentliche Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Abschluss der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Wahl. Die Amtszeit außerordentlich gewählter Vorstandsmitglieder endet immer mit der der Wahlperiode der ordentlich gewählten Mitglieder. Gegebenenfalls amtiert der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl von Nachfolgern (Ziffer 13.6).
- 12.3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 12.4 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst, welche im Einklang mit dieser Satzung steht.
- 12.5 Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
- 12.6 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.7 Der Vorstand hat grundsätzlich ein Sitz-, Rede- und Antragsrecht bei allen Veranstaltungen des Verbands. Er repräsentiert den Verband nach außen und soll daher über wesentliche Entwicklungen und Vorgänge informiert sein. Vorstandsmitglieder stimmen eine Teilnahme, unter Nutzung der regulären Anmeldeprozesse, nach Möglichkeit vorab mit der die Veranstaltung ausrichtenden Person ab. Sollte eine vorherige Abstimmung aus wichtigen Gründen – wie kurzfristig bekannt gewordenen verbandsrelevanten Themen, unvorhersehbaren Terminverschiebungen oder dringenden Anliegen des Verbandsinteresses – nicht möglich sein, kann eine Teilnahme auch kurzfristig und ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Eine grundsätzliche Ausschlussmöglichkeit für die Teilnahme des Vorstands an Veranstaltungen besteht nicht, soweit diese den Verband betreffen oder Auswirkungen auf dessen Belange haben.

### **13. Regionalrat**

13.1 Die Gruppenleitungen sowie die Regionalkoordinierenden bilden den Regionalrat. Die Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats haben Sitz-, Rede- und Antragsrechts. Der Regionalrat kann beschließen, diese Rechte in Einzelfällen auch anderen Mitgliedern zu gewähren.

13.2 Die Gruppenleitungen bzw. Regionalkoordinierenden vertreten die jeweilige Fach-, Themen- bzw. Regionalgruppe. Sie stimmen für ihre Fach-, Themen- bzw. Regionalgruppe einheitlich und gemeinsam ab.

13.3 Gruppen und Regionalgruppen bis 20 Mitglieder haben zwei Stimmen, bis 50 Mitglieder drei Stimmen, bis 100 Mitglieder vier Stimmen und darüber fünf Stimmen.

Im Regionalrat stimmen die Gruppenleitungen und Regionalkoordinierenden gemeinsam ab. Die Gruppenleitungen und Regionalkoordinierenden entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

13.4 Der Regionalrat tritt regelmäßig zweimal jährlich zusammen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben auszuführen sowie die Arbeit der Fach-, Themen- und Regionalgruppen zu koordinieren.

13.5 Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte zwei Personen zur Regionalratsleitung und regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

13.6 Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Regionalrat nach Aufforderung durch den verbliebenen Vorstand oder bei Unterschreitung der notwendigen Posten, siehe Ziffer 12.1, eine Person zur Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hierfür ruft die Regionalratsleitung unmittelbar nach Bekanntwerden des Rücktrittes oder Ausscheidens die Mitglieder des Regionalrates in Textform auf,

a) in einem Zeitraum von drei Wochen geeignete Personen zur Kandidatur zu benennen und

b) unmittelbar danach gem. der unter Ziffer 13.3 geregelten Stimmabgabe innerhalb von zwei Wochen unter den benannten Personen zu wählen.

Stimmenthaltungen oder sich an der Wahl nicht beteiligende Regional-, Fach- und Themengruppen werden nicht gezählt.

Über das Wahlverfahren sowie dessen Ergebnis erstellt die Regionalratsleitung ein Protokoll, welches den Mitgliedern des Regionalrates und dem Vorstand in Textform zur Verfügung gestellt wird.

13.7 Bei Rücktritt oder Ausscheiden des gesamten Vorstands beruft die Regionalratsleitung binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein und führt bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch die Geschäfte.

#### **14. Ehrenrat**

14.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl länger als vier Jahre ununterbrochen Mitglied des Verbands gewesen sein und dürfen kein Amt als Vorstand oder Regionalkoordination innehaben.

14.2 Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds, das gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss Widerspruch eingelegt hat. Die Mitgliederversammlung kann dem Ehrenrat in einem von ihr konkret bezeichneten Streitfall weitere Entscheidungs- bzw. Vermittlungsbefugnisse einräumen. Seine Entscheidungen begründet der Ehrenrat dem Vorstand gegenüber in Textform.

#### **15. Rechnungsprüfung**

Die gewählten Personen zur Rechnungsprüfung prüfen die Kasse und die Bücher. Bei Beanstandungen unterrichten sie den Vorstand unverzüglich. Sie berichten der Mitgliederversammlung abschließend.

### **MITTELVERWENDUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

#### **16. Mittelverwendung / Haushalt**

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Haushaltsentwurf zur Beschlussfassung vor, der ausgeglichen sein und die Regional-, Fach- und Themengruppen berücksichtigen muss.

#### **17. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands**

17.1 Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbands müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

17.2 Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbands entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

17.3 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen.

## **18. Sonstige Bestimmungen**

18.1 Textform im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Übermittlung per Brief oder per E-Mail, sofern der Verband nicht eine andere Textform im Sinne des § 126b BGB eröffnet hat.

18.2 Diese Satzung verwendet vorrangig geschlechtsidentitätsneutrale Sprache und nur in Ausnahmefällen eine der anderen Formen. Mit allen personenbezogenen Bezeichnungen möchten wir aber alle Geschlechtsidentitäten inkludieren.

Berlin, 11. Oktober 2025